

Unfall, welcher im mittleren Bereich an der Grenze zu den leichten Unfällen liegt, auszugehen.

4.1.2.1 Von den vom Bundesgericht entwickelten Adäquanzkriterien (BGE 134 V 109 E. 10.3) müssten bei der hier gegebenen Unfallschwere für eine Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs entweder ein einzelnes in besonders ausgeprägter Weise oder mehrere in gehäuft oder auffälliger Weise gegeben sein (Urteil des Bundesgerichts 8C_95/2010 vom 8. Juni 2010 E. 3.2).

4.2.1.1

4.2.1.1 Unbestritten und ausgewiesen ist, dass die Kriterien **Besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindringlichkeit des Unfalls**, **fortgesetzt spezifische, belastende ärztliche Behandlung**, **ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert** sowie **schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen** nicht erfüllt sind (Urk. 2 S. 9-10).

4.2.2.1 Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, die Adäquanzkriterien **Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen**, **erhebliche Beschwerden** sowie **erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen** seien gegeben (Urk. 1 S. 7 f.).

4.2.3.1 Die Diagnose einer HWS-Distorsion (oder einer anderen, adäquanzrechtlich gleich zu behandelnden Verletzung) würde sich allein nicht zur Bejahung des Kriteriums der **Schwere und besonderen Art der erlittenen Verletzung** eignen. Erforderlich ist vielmehr eine besondere Schwere der das Schleudertrauma typischen Beschwerden oder besonderer Umstände, welche das Beschwerdebild beeinflussen könnten. Diese können allenfalls auch in einer beim Unfall eingenommenen besonderen Körperhaltung und dadurch bewirkten Komplikationen bestehen (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_598/2008 vom 8. April 2009, E. 3.2.2 mit Hinweis auf BGE 134 V 109 E. 10.2.2). Auch erhebliche Verletzungen, welche sich die versicherte Person neben dem Schleudertrauma, der äquivalenten Verletzung der HWS oder dem Schädel-Hirntrauma beim Unfall zugezogen hat, können bedeutsam sein. Ebenso können pathologische Zustände nach HWS-Verletzung bei erneuter Traumatisierung ausserordentlich stark exazerbieren (Urteil des Bundesgerichts U 484/06 vom 15. Mai 2008, E. 4.3.6.2, mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, er sei im Zeitpunkt der Kollision bewusstlos gewesen und müsse daher mit seitlich geneigtem Haupt im Auto gesessen haben. Diese Körperhaltung in Verbindung mit der einseitigen Krafteinwirkung habe die Schwere der das Schleudertrauma typischen Verletzungen und die damit einhergehenden Beschwerden negativ beeinflusst. Diese Behauptungen des Beschwerdeführers finden in den medizinischen Akten jedoch keine Stütze und bleiben damit rein spekulativ. Gleiches gilt für das Vorbringen des Beschwerdeführers, der Vorzustand an der HWS (degenerative Veränderungen) sei Mitursache dafür, dass die beim Unfall erlittene HWS-Distorsion zu den spezifischen Verletzungen geführt hätten, welche schwere Schleudertrauma-Beschwerden des Beschwerdeführers ausgelöst hätten (Urk. 1 S. 7-8).

4.2.4.1 Adäquanzrelevant können nur in der Zeit zwischen Unfallereignis und Fallabschluss ohne wesentlichen Unterbruch bestehende erhebliche Beschwerden sein. Die Erheblichkeit beurteilt sich nach den glaubhaften Schmerzen und

nach der Beeinträchtigung, welche die verunfallte Person durch die Beschwerden im Lebensalltag erfährt (BGE 134 V 109 E. 10.2.4). Der Beschwerdeführer klagte anlässlich der kreisärztlichen Untersuchung über verschiedene Beschwerden und machte vor allem Nackenschmerzen gelten. Ohne Unterbruch könne er bis etwa zwei Stunden gehen, laufen könne er höchstens wenige Schritte (Urk. 8/64/2). Für SUVA-Kreisarzt Dr. G. war es schwierig, die (vom Beschwerdeführer) als intensiv erlebten Beschwerden pathologisch/anatomisch zu erklären (Urk. 2.8). Es ist somit fraglich, ob es sich bei den vom Beschwerdeführer geklagten Schmerzen um glaubhafte Schmerzen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichts handelt. Gemäss der Darstellung des Beschwerdeführers gegenüber dem SUVA-Kreisarzt sind ihm verschiedene Verrichtungen des alltäglichen Lebens, wie Autofahren (dies sei ihm bis etwa zwei Stunden möglich), Spaziergänge, Pflege von sozialen Kontakten möglich (Urk. 8/64/2). Selbst wenn davon auszugehen wäre, das Kriterium «erhebliche Beschwerden» sei erfüllt, so wäre es doch nicht in auffälliger und besonders ausgeprägter Weise gegeben (Urk. 8/64/2).

4.2.5 Beim Kriterium der Arbeitsunfähigkeit ist nicht die Dauer der Arbeitsunfähigkeit massgebend, sondern eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit als solche, die zu überwinden die versicherte Person ernsthafte Anstrengungen unternimmt. Darin liegt der Anreiz für die versicherte Person, alles daran zu setzen, wieder ganz oder teilweise arbeitsfähig zu werden. Gelingt ihr dies trotz solcher Anstrengungen nicht, ist ihr dies durch Erfüllung des Kriteriums anzurechnen. Konkret muss der Wille erkennbar sein, sich durch aktive Mitwirkung rasch möglichst wieder optimal in den Arbeitsprozess einzugliedern, was schon der allgemeine sozialversicherungsrechtliche Grundsatz der Schadenminderungspflicht gebietet. Solche Anstrengungen der versicherten Person können sich insbesondere in ernsthaften Arbeitsversuchen trotz allfälliger persönlicher Unannehmlichkeiten manifestieren (Urteil des Bundesgerichts 8C_987/2008 vom 31. März 2009, E. 6.7.1). Nach dem Unfall vom 3. August 2008 war der Beschwerdeführer nicht mehr als Tramfahrer tätig, wobei er von Dr. D. am 24. Juli 2007 aufgrund der Ergebnissen der verkehrspsychologischen Untersuchung als Tramfahrer für derzeit zu 100 % arbeitsunfähig erklärt wurde (E. 2.7.2). Er unternahm jedoch einen Arbeitsversuch und arbeitete im Mai 2009 stundenweise im Clean Team bei den Y. (Urk. 8/42), konnte das Pensum aber nicht erfüllen, und er blieb weiterhin davon überzeugt, dass er aufgrund seiner Beschwerden nicht arbeitsfähig sei (Urk. 8/42, Urk. 8/58/6 und Urk. 8/70/2). Der Einsatz im Clean Team war befristet (Urk. 8/57), weitere Arbeitsversuche des Beschwerdeführers seit dem Unfallereignis vom 3. August 2008 sind nicht dokumentiert. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer von Dr. B. auch dazu aufgefordert werden musste, sich um einen stundenweisen Einsatz am Arbeitsplatz zu bemühen (Urk. 8/43), wobei schon die Ärzte der Rehaklinik C. dem Beschwerdeführer die Aufnahme einer angepassten Tätigkeit bei den Y. zur Angewöhnung/Anpassung an die Arbeit empfohlen (Urk. 8/23/2). Auch Dr. D. musste feststellen, wegen subjektiver Faktoren (Selbsteinschätzung und Motivation) sei hinsichtlich Arbeitsfähigkeit von einer schlechten Prognose auszugehen (E. 2.7.1). Vor diesem Hintergrund ist das Kriterium «erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen» somit nicht erfüllt.

4.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass von den sieben relevanten Kriterien eines erfüllt ist, jedoch nicht in ausgeprägter Weise. Zur Bejahung der

Adäquanz aller noch vorhandener unfallbedingter Beschwerden genügt dies bei einem mittelschweren Unfall im Grenzbereich zu den leichten Ereignissen nicht, und genügt auch dann nicht, wenn das Ereignis vom 3. August 2008 als mittelschwerer Unfall im eigentlichen Sinne qualifiziert würde.

5. Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin ihrer Leistungen damit zu Recht per 30. November 2009 eingestellt und damit auch richtigerweise einen Anspruch auf eine Invalidenrente und Integritätsschädigung verneint. Diese Erwägungen führen zur vollumfänglichen Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Gabriela Gwerder

- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.